

Gesellschaftsvertrag

der

Marketinggesellschaft Oberlausitz GbR ("MGO-GbR")

zwischen

1. dem Landkreis Bautzen, vertreten durch den Landrat,
2. dem Landkreis Görlitz, vertreten durch den Landrat,
3. der Marketinggesellschaft Oberlausitz e.V. (MGO-GbR), vertreten durch den Vorstand,

Präambel

Die Parteien sind derzeit oder werden Gesellschafter der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO GmbH). Ziel dieses Vertrages ist die Überführung der Gesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach §§ 705 ff. BGB i.V.m. §§ 228 ff. UmwG im Wege des Formwechsels. Die MGO-GbR wird ausdrücklich nur übergangsweise bestehen. Der Austritt der beiden Landkreise erfolgt unmittelbar nach Wirksamwerden der Umwandlung. Mit diesem Vertrag wird zugleich dem § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO und dem Grundsatz der beschränkten Haftung öffentlicher Träger Rechnung getragen.

§ 1 Name, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen " Marketinggesellschaft Oberlausitz GbR".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bautzen.
- (3) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung des Formwechsels der MGO GmbH in die GbR und ist auflösungsreif mit dem Ausscheiden der Landkreise.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Übernahme der Rechtsverhältnisse der bisherigen MGO GmbH im Wege des Formwechsels und die kurzfristige Weiterführung der Geschäftstätigkeit bis zum Ausscheiden der beiden Landkreise. Die Gesellschaft ist nicht auf Dauer angelegt und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Gesellschafter und Einlagen

- (1) Gesellschafter sind: - Landkreis Bautzen - Landkreis Görlitz - Tourismusverein Oberlausitz e.V. (TVO)
- (2) Die Gesellschafter bringen jeweils folgende Einlagen ein: - Landkreis Bautzen: EUR 8.800 - Landkreis Görlitz: EUR 8.800 - TVO: EUR 1.000

§ 4 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der GbR werden durch die Gesellschafter gemeinsam geführt. Die Landkreise sind nur bis zu ihrem Ausscheiden geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Der TVO wird nach Ausscheiden der Landkreise alleiniger geschäftsführungs- und vertretungsberechtigter Gesellschafter.

§ 5 Ausscheiden der Landkreise

- (1) Die Landkreise scheiden gemäß § 723 Abs. 3 BGB mit Wirkung zum Zeitpunkt der Umwandlung der MGO GmbH in die GbR automatisch aus der Gesellschaft aus.
- (2) Das Ausscheiden erfolgt gegen die Auszahlung in Höhe der eingebrachten Einlage (EUR 8.800 je Landkreis), zahlbar durch die GbR binnen 30 Tagen nach Wirksamkeit des Formwechsels.

§ 6 Haftung

- (1) Die Landkreise haften nur für Verbindlichkeiten der GbR bis zu ihrem Ausscheiden.
- (2) Nach dem Ausscheiden verbleibt die Gesellschaft als Ein-Mann-GbR mit dem TVO als einzigem Gesellschafter, bis zur Auflösung.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft wird nach Ausscheiden der Landkreise durch Beschluss des verbleibenden Gesellschafters (TVO) aufgelöst.
- (2) Eine Liquidation erfolgt nicht. Es gelten die Grundsätze des Anwachsungsmodells.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Bautzen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Ort, Datum, Unterschriften

Landkreis Bautzen

Landkreis Görlitz

Tourismusverein Oberlausitz e.V.